

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6830 -**

Wie können gefährliche Arten in Natura-2000-Gebieten bekämpft werden?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 27.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 04.11.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 06.12.2016,
gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung der Abgeordneten

Viele Tier- und Pflanzenarten sind für Mensch oder Tier gefährlich. Dazu gehören beispielsweise das Jakobskreuzkraut, das für Rinder und Pferde stark giftig ist, oder der Eichenprozessionsspinner mit dem Nesselgift Thaumetopoein, das beim Menschen zu teilweise heftigen allergischen Reaktionen führen kann. Diese Arten müssen regelmäßig bekämpft werden, um die Gefahren zu beseitigen oder zumindest abzumildern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Alle heimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Auch ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entfernen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten. Für besonders und streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten gelten darüber hinaus die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG.

Natura 2000 beinhaltet ein länderübergreifendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Die Errichtung dieses Schutzgebietssystems geht auf die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zurück. Zweck der FFH-Gebiete ist es, die hier vorhandenen, gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften in einen guten Erhaltungszustand zu bringen bzw. zu erhalten. Im Falle der EU-Vogelschutzgebiete besteht ein Verschlechterungsverbot gegenüber dem Zustand der Meldung.

Hinweise zum Umgang mit problematischen heimischen Arten in Natura-2000-Gebieten sind von der EU-Kommission u. a. für Natura-2000-Gebiete im Wald gegeben worden (Europäische Kommission 2016: Natura 2000 und Wälder, ISBN 978-92-79-52784-5; doi:10.2779/691346). Danach sollen bei geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen in einem Natura-2000-Gebiet die Erhaltungsziele berücksichtigt und die Maßnahmen so durchgeführt werden, dass negative Auswirkungen auf die geschützten Arten und Lebensräume vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Vor jeder Pflanzenschutzmaßnahme, die für das Erhaltungsmanagement des Gebiets nicht notwendig ist, die aber erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben wird, muss eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie vorgenommen werden. Ist das Ergebnis einer solchen Prüfung negativ, kann die Maßnahme nur nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie genehmigt werden (keine Alternativlösung vorhanden, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Unterrichtung der Kommission, Stellung-

nahme der Kommission, wenn das Gebiet prioritäre Arten oder prioritäre natürliche Lebensraumtypen einschließt).

1. Welche grundsätzlichen Vorgaben gibt es für die Bekämpfung von für Mensch oder Tier gefährlichen Tier- oder Pflanzenarten in Natura-2000-Gebieten?

Grundsätzlich ist nur beim Auftreten eines konkreten Problems und für jedes Schutzgebiet individuell zu prüfen, ob und womit gegebenenfalls Tiere oder Pflanzen bekämpft werden dürfen. Dies gilt sowohl für manuelle als auch für chemische Bekämpfungsmaßnahmen. Auch sind die Rechtskreise Naturschutzrecht, Biozid- und Pflanzenschutzrecht getrennt und flächenspezifisch zu beachten. Der Schutzstatus und die damit verbundenen Auflagen sind ebenfalls maßgeblich für die Handlungsmöglichkeiten.

Für Natura-2000-Gebiete sind die rechtlichen Grundlagen durch die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie definiert. Bekämpfungen richten sich - wenn überhaupt möglich - an Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die zu schützenden Arten oder Lebensräume aus. In diesem Zusammenhang liegen mehrere EuGH-Urteile zum Verschlechterungsverbot und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vor.

2. Wie und mit welchen konkreten Mitteln können Jakobskreuzkraut und andere Greiskrautarten konkret in Natura-2000-Gebieten bekämpft werden?

Verschiedene niedersächsische Behörden und Vereinigungen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städtetag, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung sowie Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) haben ein abgestimmtes Merkblatt mit dem Titel „Maßnahmen zur Eindämmung des Vorkommens von Jakobs-Greiskraut in Niedersachsen“ entwickelt.

Aus dem Merkblatt ergibt sich u. a. Folgendes zum Umgang mit dem Jakobskreuzkraut:

Das Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), das in der Umgangssprache auch als Jakobs-Kreuzkraut bezeichnet wird, ist eine in Europa und Westasien heimische Pflanze, deren Vorkommen in letzter Zeit in weiten Teilen Niedersachsens zugenommen hat. Auf wirtschaftlich nicht genutzten Flächen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keinerlei Veranlassung, Bestände dieser heimischen Pflanzenart zu bekämpfen. Das Jakobs-Greiskraut ist für die in Niedersachsen stark gefährdete Schmetterlingsart Jakobskrautbär (oder Blut-Bär, *Tyria jacobaea*) als einzige Nahrungspflanze der Raupe lebensnotwendig. Neben zahlreichen weiteren Schmetterlingsarten und Wildbienen, die die auffällig gelben Blüten des Jakobs-Greiskrautes als Nektarpflanze nutzen, leben auch spezialisierte Arten der Rüsselkäfer auf dieser Pflanzenart.

Auf Flächen, die zur Heu- und Grassilagegewinnung dienen, ist eine Bekämpfung anzuraten. Hier sollten zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Jakobs-Greiskrautes die Mähflächen unbedingt vor der Blüte geschnitten werden. Eine zweite Mahd verhindert, dass erneut austreibende Pflanzen zur Blüte kommen. Weiden, auf denen Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen gehalten werden, müssen regelmäßig auf das Vorkommen der Pflanze untersucht werden. Der Erfolg der regelmäßigen Nachmahd von Geilstellen wird kontrovers diskutiert, da dadurch eine stärkere Ausbreitung der Pflanze verursacht werden kann. Verantwortlich für die Pflege solcher Flächen sind in jedem Fall die Bewirtschafter. Falls diese Maßnahmen ohne Erfolg bleiben, kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch der Einsatz von Herbiziden notwendig werden, der bei Bedarf im etwa 15 cm hohen Rosettenstadium erfolgen kann. Bei zu hohem Besatz und extremer Verdrängung der gewünschten Futterpflanzen empfiehlt sich ein Umbruch mit folgender Neuein-saat.

Auf öffentlichen Grünflächen kann eine örtliche Bekämpfung des Jakobs-Greiskrautes im Einzelfall sinnvoll sein, wenn durch die unmittelbare Nähe zu Weideflächen eine Übertragung stattfindet oder zu befürchten ist. Die Anordnung von geeigneten Maßnahmen gegen eine heimische Pflanzenart

muss aber von den zuständigen Behörden (Gemeinden, Städte, Landkreise/Region Hannover oder Landesbehörden) vor Ort entschieden werden und erfordert auf jeden Fall die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

3. Wie und mit welchen konkreten Mitteln können Eichenprozessionsspinner konkret in Natura-2000-Gebieten bekämpft werden?

Auch beim Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) handelt es sich um eine in Deutschland heimische Art, die sich aktuell natürlich ausbreitet. Sie kommt vorzugsweise in (Eichen-)Wäldern, aber auch an Straßenbäumen und in Parks im Siedlungsbereich vor. Insbesondere bei Vorkommen in Siedlungsnähe kann es zu Konflikten mit der menschlichen Gesundheit kommen, weil die Raupen Brennhaare mit Widerhaken tragen, die ein Nesselgift, das Thaumetopoein, enthalten, das bei Hautkontakt oder Einatmung Gesundheitsprobleme (Raupen-Dermatitis) verursacht. Aus diesem Grund kann insbesondere im Siedlungsbereich in Einzelfällen eine Bekämpfung erforderlich werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht grundsätzlich keine Veranlassung Bestände zu bekämpfen. Wenn in Natura-2000-Gebieten Gesundheitsprobleme zu erwarten sind, ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Anforderungen des Naturschutzes und des Gesundheitsschutzes und gegebenenfalls auch wirtschaftlichen Interessen erforderlich.

Bei einer Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist zwischen den sehr unterschiedlichen Rechtskreisen des Naturschutzrechts, des Biozidrechts (Ziel ist der Menschenschutz) und des Pflanzenschutzrechts (Ziel ist der Schutz des Waldes bzw. der Pflanze) zu differenzieren. Im Biozidbereich ist allgemein eine möglichst weitreichende Wirkung mit mehr als 95 % Bekämpfungserfolg anzustreben, da schon wenige Eichenprozessionsspinner-Raupennester ausreichen, negative Wirkungen durch Brennhaare auf die Bevölkerung oder Haustiere auszuüben. Im Waldschutz steht dagegen der Fortbestand des Waldes als solcher im Fokus. Hier soll in aller Regel nur ein Kahlfraß verhindert werden, da dieser, vor allem bei wiederholtem Auftreten in aufeinanderfolgenden Jahren, den Baumbestand so stark schwächt, dass dieser spontan oder durch Sekundärschädiger zu mehr oder weniger großen Teilen abstirbt. Aufgrund der höheren Schadschwelle sind im Wald einige wenige Nester auch aus Sicht des Pflanzenschutzes meist tolerabel.

Kleinflächig kann die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners durch manuelles Entfernen von Nestern, z. B. durch Absaugen mit Asbest-Industriesaugern, erfolgen. Andere Verfahren wie Abkratzen, Abbrennen oder Besprühen mit Klebstoff (Haarspray) sind weniger wirksam und wegen der hohen Kontaminationsgefahr für den Anwender nicht zu empfehlen. Beim Abbrennen besteht die Gefahr einer starken Kontamination aller Personen im näheren Umfeld durch Verwirbelung der Gifthaare.

Eine bodengebundene chemische Bekämpfung mit Sprühgeräten ist bei Alteichen selbst unter Verwendung von Hubsteigern oft nur bedingt wirksam, da nicht die gesamte Krone erreicht werden kann. Bei Verwendung von fahrzeugmontierten Insektizidkanonen besteht eine erhebliche Verdriftungsgefahr des Mittels für die Umgebung, verbunden mit einer absehbaren Schädigung vieler Nicht-Zielarten. Bei einem großflächigen Befall, der einen erheblichen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten gemäß Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie darstellen würde, ist eine Bekämpfung mittels Hubschrauber nach Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen denkbar und wirkungsvoll. Dabei sollten vorzugsweise biologische Pflanzenschutzmittel wie z. B. *Bazillus thuringiensis* zum Einsatz kommen, die selektiver wirken und beispielsweise keine Wirkung auf Eulen- und Blattwespenarten, Käfer, Spinnen und verschiedene andere Nichtzielorganismen haben.

4. Wie und mit welchen konkreten Mitteln können Borkenkäfer konkret in Natura-2000-Gebieten bekämpft werden?

Auch bei den Borkenkäfern handelt es sich um in Deutschland heimische Arten. Borkenkäfer kommen weltweit und an allen Laubbäumen und Nadelbäumen vor. Viele Arten befallen nur eine oder wenige Wirtsbaumarten, andere haben ein sehr breites Spektrum von Wirtsbaumarten. Die meisten Arten besiedeln geschädigte oder bereits abgestorbene Nadel- oder Laubbäume. Einige befallen

auch gesunde Bäume. Unter günstigen Bedingungen vermehren sie sich sprunghaft und können Waldbestände flächig zum Absterben bringen. Die unter wirtschaftlichen Aspekten bedeutsamste Art ist der Buchdrucker (*Ips typographus*).

Aus rein naturschutzfachlicher Sicht besteht grundsätzlich in Natura-2000-Gebieten keine Veranlassung zur Borkenkäferbekämpfung, da Borkenkäfer ein natürlicher Bestandteil der Destruenten-gemeinschaft eines Waldes sind. Aus wirtschaftlicher Sicht dagegen kann ein Befall mit Borkenkäfern wesentlich darüber entscheiden, ob mit einem Waldbestand ein positives Wirtschaftsergebnis erzielt wird oder nicht. In jedem Einzelfall ist eine Abwägung zwischen den Anforderungen des Naturschutzes und wirtschaftlichen Interessen erforderlich.

Die derzeit einzige wirkungsvolle Bekämpfung von Borkenkäfern umfasst die Methoden der sogenannten Sauberen Waldwirtschaft. Dazu gehört insbesondere der gezielte zeitgerechte Entzug von Brutmaterial bei forstlichen Maßnahmen oder nach Kalamitäten. Dieses Vorgehen hat, wie auch Erfahrungen aus dem Nationalpark Harz - wo keinerlei Pestizide eingesetzt werden - zeigen, eine deutlich erhöhte Personalintensität auf den betroffenen Teilflächen bzw. im 500-m-Borkenkäfer-Sicherungsstreifen zur Folge.

Direkte Bekämpfungsmöglichkeiten sind die rechtzeitige Abfuhr befallenen Holzes, manuelle Ent-rindung während der sogenannten weißen Larvenstadien, alternativ gegebenenfalls motormanuelle Entrindung (vernichtet Puppen und Jungkäfer). Neben dem gezielten Einsatz von Fangbäumen ist die manuelle Manipulation der frischen Rinde (z. B. durch das extrem aufwändige „Hammerschlag“-Verfahren) möglich. Ergänzend werden während der Flugphasen pheromonbeköderte Borkenkäfer-Schlitzfallen eingesetzt, die unbedingt laufend und sachgerecht kontrolliert und gewartet werden müssen.

Im Kalamitätsfall und zur Abwehr von Gefahren für benachbarte Waldflächen anderer Waldbesitzer gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie nach vorausgehender Umweltverträglichkeitsprüfung wäre außerhalb der Natura-2000-Flächen gegebenenfalls auch der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu erwägen. Ob solche Mittel im Ausnahmefall punktuell auch in Natura-2000-Gebieten zum Einsatz kommen können, bedarf einer intensiven Prüfung unter Berücksichtigung der Hinweise der EU-Kommission (siehe Vorbemerkungen).

5. Wie und mit welchen konkreten Mitteln kann die Herkulesstaude konkret in Natura-2000-Gebieten bekämpft werden?

Der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), auch Herkulesstaude genannt, stammt aus dem Kaukasus. Die ehemalige Gartenpflanze ist verwildert und wurde auch aktiv in die Landschaft ausgebracht. Sie hat sich seit 1980 in Niedersachsen stark ausgebreitet und gilt als eingebürgertes Neophyt. Aufgrund seiner Phototoxizität gehen vom Riesen-Bärenklau insbesondere im Siedlungsbereich gesundheitliche Gefahren (z. B. für spielende Kinder) aus. Wegen seiner starken Konkurrenz-kraft bereitet der Riesenbärenklau auch Naturschutzprobleme durch Verdrängung heimischer Arten. Er kommt jedoch hauptsächlich außerhalb von Natura-2000-Gebieten auf Industriebrachen und anderen in ihrer natürlichen Entwicklung gestörten Flächen vor.

Als vorbeugende Maßnahmen ist die Samenbildung durch Mahd vor der Blüte zu verhindern. Dies sollte insbesondere für Wuchsorte an Fließgewässern gelten, da die Ausbreitung von Samen und die Einwanderung auch in naturnahe Bereiche der Natura-2000-Gebiete vielfach über Fließgewässer erfolgen.

Eine manuelle Bekämpfung erfolgt durch Abstechen der Wurzel im September/Oktober oder im Mai/Juni durch Abtrennen der Wachstumszone (Spross mit Blätter) von der Wurzel mit einem schräg geführten, mindestens 15 cm tiefen Spatenstich. Ferner können die Dolden zwischen Blüte und Fruchtansatz entfernt werden, entweder durch Umschneiden des blühenden Sprosses oder durch die Mahd der gesamten Pflanze zur Blütezeit. Wichtig ist der richtige Zeitpunkt, da nicht alle Pflanzen zur gleichen Zeit blühen.

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist auch hier, wenn überhaupt, nur nach vorhergehender Umweltverträglichkeitsprüfung möglich.

6. Welche weiteren Tier- oder Pflanzenarten dürfen in Natura-2000-Gebieten gezielt bekämpft werden?

Grundsätzlich dürfen keine heimischen Arten gezielt bekämpft werden, es sei denn, die Schutzziele oder andere übergeordnete Ziele sind gefährdet. Einzelfallprüfung und Entscheidung erfolgen durch die zuständige Behörde unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls Beratung durch die Fachbehörde für Naturschutz.

7. Wer entscheidet grundsätzlich sowie im Einzelfall, welche für Mensch oder Tier gefährlichen Arten in welcher Weise in Natura-2000-Gebieten bekämpft werden dürfen?

Grundsätzlich und im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beratung durch die Fachbehörde für Naturschutz.

8. Wie kann jeweils ein Übergreifen auch benachbarte Flächen, die nicht zu Natura 2000 gehören, verhindert werden, wenn gefährliche Arten nicht bekämpft werden dürfen?

Dass sich die genannten Arten aus Natura-2000-Gebieten in größerem Umfang in angrenzende Flächen ausbreiten, ist bisher nicht zu beobachten. Umgekehrt ist der Riesen-Bärenklau aber aus dem besiedelten Bereich in zahlreiche Schutzgebiete eingewandert.

Jakobs-Greiskraut, Borkenkäfer und Riesen-Bärenklau sind insbesondere auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten ubiquitär in Niedersachsen verbreitet. Bekämpfungsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten sind rechtlich problemlos möglich, haben aber in der Vergangenheit kaum Einfluss auf die Verbreitung der genannten Arten in Niedersachsen gehabt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Gegenmaßnahmen grundsätzlich teuer, personalaufwändig und von wenig langfristigen Erfolg beschieden waren.